KT-Drucks. Nr. 014/2014

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent
Andreas Wiedmann
Telefon 07031-663 1355
Telefax 07031-663 1489
a.wiedmann@lrabb.de

03.03.2014

Schülerbeförderungskostenerstattung
- Erhöhung des Landkreiszuschusses für das Scool-Abbuchungsverfahren und Änderung der Satzung des Landkreises

Anlage 1/1: Satzung zur Änderung der Satzung über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) in der Fassung vom 01.09.2014
Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) in der Fassung vom 01.09.2014

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss zur Vorberatung	07.04.2014 **öffentlich**
Kreistag zur Beschlussfassung	26.05.2014 **öffentlich**

II. Beschlussantrag

1. Der Erhöhung des Landkreiszuschusses des an den notwendigen Schülerbeförderungskosten bei Teilnahme am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ von derzeit i.d.R. 10,80 € auf i.d.R. 11,50 € ab 01.09.2014 wird zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Scool-Vertrag mit der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS), den Verbundlandkreisen Essl ingen, Ludwigsburg und dem Rems-Murr-Kreis sowie dem Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) abzuschließen.

3. Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) zum 01.09.2014.

III. Begründung

1. Vorbemerkung:

Die Satzung des Landkreises Böblingen über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS; Stand: 01.01.2012) bedarf aus folgenden Gründen einer Anpassung:

- **Weiterentwicklung des bezuschussten Scool-Abos und**
- **sonstige Änderungen/Anpassungen**

Mit dem VVS, der Landeshauptstadt Stuttgart sowie den übrigen Verbundlandkreisen Esslingen, Ludwigsburg und dem Rems-Murr-Kreis fanden im Vorfeld der zum 01.09.2014 anstehenden Satzungsänderungen zahlreiche Abstimmungsgespräche statt.

2. Die Satzungsänderungen im Einzelnen:

2.1. Landkreis-Zuschuss

Mit dem Ziel, die seit dem Schuljahr 2011/2012 rückläufigen Schülerzahlen zumindest teilweise zu kompensieren, haben sich die Verbundlandkreise (Esslingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis und Böblingen) sowie die LHS und der VVS darauf verständigt, die Attraktivität des Scool-Abos durch die Einführung der unbegrenzten netzweiten Gültigkeit zum 01.09.2013 weiter zu steigern.

Durch den Wegfall der Sperrzeit konnte ein insbesondere seitens Schüler/Eltern, Schulverwaltungen und Verkehrsunternehmen lang gehegter Wunsch umgesetzt werden, der in zahlreichen anderen Verbundräumen und auch im VVS-Gebiet beim StudiTicket oder beim SeniorenTicket bereits üblich ist (KT-Drucksache Nr. 012/2013).

Die von Seiten des VVS hierfür errechneten Kosten von 0,60 € /Schülermonatskarte wurden zwischen den Beteiligten wie folgt gedrittelt:

- Ab 01.09.2013: 0,20 € Beteiligung der Verkehrsunternehmen (umgesetzt)
- Ab 01.01.2014: 0,20 € Beteiligung der Eltern/Schüler zusätzlich zur allgemeinen Tarifanpassung (umgesetzt)

- Ab 01.09.2014: 0,20 € Beteiligung der LHS und der Verbundlandkreise (Planung)

Im Gegenzug der erfreulichen Kostenbeteiligung der Verkehrsunternehmen schon zum 01.09.2013 haben sich die LHS und die Verbundlandkreise im Gegenzug bereit erklärt, ihre eigene Beteiligung bereits zum 01.09.2014 zu verhandeln.
Dieser Termin liegt 4 Monate vor dem o.g. vertraglich vorgesehenen Anpassungstermins

a) des vertraglich bis 31.12.2014 festgeschriebenen Zuschussbetrags der Gebietskörperschaften von 10,80 € einerseits sowie
b) des vertraglich zum 01.01.2015 neu zu bewertenden und ggfs. anzupassenden Durchschnittspreises für das Scool-Ticket andererseits.

Folgendes Ergebnis wurde somit bei diesen Verhandlungen erzielt:

- **Erhöhung des Durchschnittspreises**
  Die Erhöhung des Durchschnittspreises ab 01.09.2014 beträgt 0,25 € pro Schülermonatskarte. Sie soll Bestandteil der Zuschusserhöhung der Verbundlandkreise und der LHS zum 01.09.2014 sein. Grundlage für die Neubewertung des Durchschnittspreises sind die Anzahl der zurückgelegten Zonen der Schüler. Hierfür hat der VVS auf Basis der Entwicklung vom Schuljahr 2007/2008 zum Schuljahr 2012/2013 einen Zuwachs der durchschnittlich zurückgelegten Zonenanzahl von insgesamt 2,3 % errechnet.

- **Finanzierungsbeteiligung für die unbegrenzte netzweite Gültigkeit**
  Die LHS und Verbundlandkreise beteiligen sich ab 01.09.2014 mit jeweils 0,20 € an der Finanzierung der unbegrenzten netzweiten Gültigkeit (wie oben dargestellt).

- **Entlastung der Schüler/ Eltern**
  Die Schüler/Eltern sollen zudem um 0,25 € pro Schülermonatskarte entlastet werden. Denn seit 2004 wurden die Schüler/Eltern über die Anpassungen des VVS-Gemeinschaftstarifs jährlich zum 01. Januar mit Erhöhungen des Kosten-/Eigenanteils belastet, während der Zuschuss der LHS und der Verbundlandkreise im gleichen Zeitraum konstant bei 10,80 € blieb.

Insgesamt sollen damit die Zuschüsse der LHS und der Verbundlandkreise zum 01.09.2014 von 10,80 € um 0,70 € (= 0,20 € für unbegrenzte netzweite Gültigkeit + 0,25 € für die Durchschnittspreiserhöhung + 0,25 € für die Entlastung der Eltern) auf 11,50 € jeweils pro Schülermonatskarte angehoben werden.

<u>Finanzielle Auswirkungen für Eltern/ Schüler</u>

- Der Kosten-/Eigenanteil pro Schülermonatskarte im Scool-Abo reduziert sich damit zum 01.09.2014 von aktuell 39,70 € um 0,50 € auf 39,20 €.
- Basis für die Höhe der Kosten-/Eigenanteile aller anderen im Rahmen der SBKS kostenanteilspflichtigen Schülern ist der Kosten-/Eigenanteil des Scool-Abos. Somit wirkt sich die Reduzierung dessen auch um 0,50 € kostenmindernd auf die Schüler aus, die nicht das Scool-Abo oder nicht den ÖPNV nutzen können. Dies sind insbesondere Schüler, die mit Sonderverkehren zur Sprachheilschule Sindelfingen, Förderschulen und Grundschulförderklassen befördert werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Landkreis Böblingen

- Auf Grund der geplanten Zuschusserhöhung lassen sich diese im Scool-Abo wie folgt prognostizieren:

	SJ 14/15	**SJ 15/16**	**SJ 16/17**	**SJ17/18**	**SJ 18/19**
Prognostizierte rückläufige Anzahl an Schülermonatskarten	162.874	160.431	159.346	156.287	154.880
Minderaufwendungen bei unverändertem Zuschussbetrag von 10,80 € (ohne Erhöhung) wegen Rückgang der Schülerzahlen	-76.551	-102.676	-125.883	-146.910	-162.624
Mehr-/ Minderaufwendungen bei Zuschusserhöhung von 10,80 € auf 11,50 € d.h. + 70 Cent Zuschusserhöhung	**Mehr-**aufwendungen 37.461	**Mehr-**aufwendungen 9.626	**Minder-**aufwendungen -14.341	**Minder-**aufwendungen -37.509	**Minder-**aufwendungen -54.208

- Über die Zuschusserhöhung reduzieren sich die Kosten-/Eigenanteile auch bei allen anderen kosten-/eigenanteilspflichtigen Schülern bspw. in der Sonderbeförderung zur Sprachheilschule Sindelfingen, den Förderschulen und Grundschulförderklassen. Dies bewirkt für den Landkreis Böblingen weitere jährliche Mehraufwendungen in Höhe von ca. 2.400 €.

Weiteres Vorgehen

Die Scool-Verträge (die Rahmenvereinbarung zur Finanzierung des Scool-Abbuchungsverfahrens sowie der Vertrag über das Scool-Ablaufverfahren) sollen gemeinsam mit dem VVS, der LHS sowie den Verbundlandkreisen angepasst und zu einem einzigen Scool-Vertrag zusammengeführt werden.

2.2. Sonstige Änderungen/Anpassungen

- **Ermächtigungsgrundlage**:

Entsprechend der Mustersatzung des Landkreistages Baden-Württemberg werden die Ermächtigungsnormen des § 3 der Landeskreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in die Satzung aufgenommen.
Finanziellen Auswirkungen:
Keine

- **Zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Zuschussgewährung/ Kostenerstattung:**

In Folge der Änderung des Schulgesetzes vom 24.04.2012 wird die Gemeinschaftsschule als neue eigene Schulart in der Auflistung der nach der SBKS bezuschussungsfähigen bzw. erstattungsfähigen Schulen ergänzt.
Finanziellen Auswirkungen:
Keine

- **Zu § 3 Absatz 4 Mindestentfernung/ Festlegung eines Ortsmittelpunkts bei räumlich getrennten Wohnbezirken**

Seit dem Wegfall der 3-km-Grenze zum 01.01.2004 entfällt die Bemessung der Entfernung nach § 3 Abs. 4 SBKS bei der ÖPNV-Nutzung von/zur Schule und wird somit aus der Satzung gestrichen.
Finanzielle Auswirkungen:
Keine

- **Zu § 3 Absatz 5 Mindestentfernung/Ausnahmen von der Mindestentfernung**

Zur Klarstellung wird entsprechend der Mustersatzung der Begriff **des Schülers** (Singular) durch das Wort **der Schüler** (Plural) ersetzt. Für die Annahme einer besonderen Gefahr sind nicht die subjektive Empfindung sondern objektive Gefährdungsmomente entscheidend.
Finanzielle Auswirkungen:
Keine

- **Zu § 5 Absatz 3 Begleitpersonen**

In Folge des erstmals zum 01.07.2013 in Kraft getretenen Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG) ist anstelle des bisherigen Mindestbetrages beim Einsatz von Begleitpersonen in der Schülerbeförderung künftig die neue rechtliche Grundlage anzuwenden. Dies wirkt sich sowohl auf das Entgelt selbst als auch auf die Nachweispflichten der Verkehrsunternehmer und deren Subunternehmer aus.
Finanziellen Auswirkungen:
Hochgerechnete jährliche Mehrkosten von ca. 8.000 € bis 10.000 € ab Schuljahr 2014/2015

- **Zu § 6 Absatz 3 Kosten- bzw. Eigenanteil der Schüler/Zuschuss des Landkreises**

Zur Reduzierung des Defizits in der Schülerbeförderung wurden zum 01.09.2006 reduzierte Eigenanteile für Schüler der geistig- und körperbehinderten Schulen im Landkreis ab Klasse 5 eingeführt.
Aufgrund ihrer **wesentlichen Behinderung** werden diese Eigenanteile vom Amt für Soziales, Hilfe behinderter Menschen, in einem internen Verrechnungsverfahren auf Basis einer Vereinbarung mit dem ÖPNV-Amt übernommen. Entsprechende Vereinbarungen

wurden auch mit den Landkreisen Calw und Ludwigsburg geschlossen. Daher wurden die Eltern zu keiner Zeit mit einem Eigenanteil tatsächlich belastet.

Die internen Verrechnungen zwischen den beiden Teilhaushalten (TH) sind ohne reale Mehreinnahmen für den Landkreis, erfordern aber einen erheblichen verwaltungsinternen Aufwand. Mit dieser Satzungsänderung soll den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung getragen und in der Folge die hierzu geschlossenen Vereinbarungen gekündigt werden.
Finanzielle Auswirkung:
Im TH 30 ÖPNV würden künftig Mindererträge (34870050 Eigenanteile Schüler) von zuletzt 64.800,00 € entstehen. Gleichzeitig würden im TH 21 Soziales diese Aufwendungen (43311000 Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe) entfallen.
Die Vereinbarungen mit den Landkreisen Calw und Ludwigsburg wären ebenfalls zu kündigen. Der reale Ertragsausfall beliefe sich auf insgesamt ca. 8.600 € jährlich ab dem Schuljahr 2014/2015. Dieser Ertragsausfall würde durch den ersparten Verwaltungsaufwand kompensiert.

- **Zu § 7 Absatz 1 Freistellung, Erlass/ Schüler der Sonderschulen für Körper- und Geistigbehinderte**

In Folge der Änderung zu § 6 Abs. 3 (siehe oben) wäre die bisherige Beschränkung der Befreiung dieser Schülergruppe auf die Klassen 1 bis 4 vom Kosten-/Eigenanteil zu streichen. Damit wären alle Schüler der Sonderschulen für Körper- und Geistigbehinderte vom Kosten-/Eigenanteil freigestellt.

Finanzielle Auswirkungen:
Keine

- **Zu § 7 Absatz 7 Freistellung, Erlass/ Fristenregelung**

Mit dem neuen Absatz 7 und damit der Aufnahme einer Frist für die rückwirkende Geltendmachung des Anspruchs auf Erlass des Kosten-/Eigenanteiles für die Fälle nach Abs. 2, 3 und 4 würde der Abrechnungsstichtag für Berufsschüler und Schulträger einheitlich zum 31.10. eines jeden Jahres geregelt.
Finanzielle Auswirkungen:
Keine

- **Zu § 11 Absatz 3 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

Der Verweis auf § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in § 11 Abs. 3 SBKS wird an das novellierte Eisenbahngesetz angepasst.
Finanzielle Auswirkungen:
Keine

- **Zu § 13 Absatz 2 Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

Die Regelung wird um den Begriff **in besonders begründeten Einzelfällen** erweitert. Dies bietet zur Vermeidung kostenintensiver Sonderbeförderungen die Möglichkeit, beim Einsatz privater PKW einen höheren km-Satz als den im vorgeschriebene Landesreisekostengesetz (0,25 €/km) zu genehmigen.
Finanzielle Auswirkungen:
Minderaufwendungen von untergeordneter Bedeutung

- **Zu § 19 Absatz 1 Abrechnung zwischen Schulträger und Landkreis**

Die Reihenfolge der Abrechnungszeitpunkte wird an den Abrechungsablauf angepasst.
Finanzielle Auswirkungen: Keine

- **Zu § 23 Prüfungsrecht des Landratsamts**

Aufgrund der Novellierung der Gemeindekassenverordnung wird künftig auf § 39 der Gemeindehaushaltsverordnung verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

IV. Finanzielle Auswirkung auf den Kreishaushalt

Insgesamt ist mit Mehrkosten in Höhe von rd. 57.500 € im Schuljahr 2014/15 zu rechnen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- 37.461 € Mehrkosten für die Zuschusserhöhung im Schuljahr 2014/2015 (s. Tabelle Seite 4) sowie 2.400 € für die Sonderbeförderungen
- 8.000 € bis 10.000 € jährliche Mehrkosten für Begleitpersonen ab Schuljahr 2014/2015 (Seite 5)
- 8.600 € Mindereinnahmen für Eigenanteile der Schüler an den Sonderschulen für Körperbehinderte und Geistigbehinderte ab Schuljahr 2014/2015 (Seite 5)

Wie aus der auf S. 4 ersichtlichen Tabelle zu entnehmen ist, werden diese Mehrkosten auf Grund des weiteren Schülerrückgangs schon im Schuljahr 2015/16 auf rd.10.000 € sinken. In den Folgeschuljahren werden Mehraufwendungen kompensiert sein und die Gesamtaufwendungen sich schließlich reduzieren.

R. Bernhard

Roland Bernhard